

stände kurzzeitig abgelenkt wird oder wenn nur ein Mitarbeiter der Linie XIV den Besuch absichert, der aus Gründen der Geheimhaltung keine Kenntnisse über das Ermittlungsverfahren besitzt. Sichert nur ein Mitarbeiter den Besuch ab, so erhöhen sich auch objektiv die Gefahren für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftanstalt. Im Interesse der konsequenten einheitlichen Verfahrensweise bei der Sicherung persönlicher Kontakte Verhafteter ist deshalb eine für alle Dienstseinheiten der Linie XIV und IX verbindliche Ordnung zur Organisation, Durchführung und Kontrolle der persönlichen Kontakte Verhafteter (Besucherordnung) zu erlassen.

Die Sicherung der postalischen Verbindungen Verhafteter hat vor allem zu gewährleisten, daß keine unerlaubten Informationen abfließen und an andere Personen übermittelt werden. Aus unerlaubten Informationsübermittlungen ergeben sich in aller Regel unmittelbare Gefahren für die Realisierung der Ziele der Untersuchungshaft, weil damit Hinweise zur Vernichtung von Spuren, zum Beiseiteschaffen von Beweismitteln gegeben und Mittäter gewarnt werden können. Die Erfahrungen lehren auch, daß Versuche unerlaubter Informationsübermittlung an ausländische staatliche Organe und feindliche Organisationen zum Zwecke der subversiven Verwertung gegen den Untersuchungshaftvollzug im MfS unternommen wurden. Um dem vorzubeugen, ist eine exakte Kontrolle jeglicher aus- und eingehender Post notwendig. Die Kontrolle erfolgt in enger Zusammenarbeit und in abgestimmter Verfahrensweise der Dienstseinheiten der Linie IX und der Linie XIV. Es hat sich in der Praxis die gemeinsame Vereinbarung bewährt, daß der Untersuchungsführer Briefe des Verhafteten und Briefe, die an den Verhafteten gerichtet sind, in Bezug auf ihren Inhalt kontrolliert, bevor sie in den Dienstseinheiten der Linie XIV weiter operativ-technisch (bei Erfordernis auch durch andere operativ-technische Dienstseinheiten) kontrolliert und weitergeleitet werden. Die Notwendigkeit der operativ-technischen Kontrolle, wie zum Beispiel mittels UV-Lampe, Schräglicht und andere Methoden, ergibt sich aus der Tatsache, daß in den letzten Jahren im Untersuchungshaftvollzug des MfS Fälle auftraten, daß Verhaftete ihnen zur Verfügung stehende Substanzen, zum Beispiel Milch, Urin, aufgelöste Tabletten, selbst Wasser und anderes nutzten, um ihnen genehmigte Briefe